

Zum Zwölften.

**A**uch soll kein Schuhbret auff der Sahlen höher den anderthalben Elen / vnd vff der Elster / Pleisse vnd Lüppen vber fünff viertel einer Elen / bey obhemelten Straffen gehalten werden.

Zum Dreizehenden.

**Z**udeine soll kein Müller vor dem gerinne / so auff die Rade / vnd durchs müste gerinne gehen / mehr denn zwey Schuhbrette bei willkürlicher Strafe der Obrigkeit oder Amts dōselbst umborath haben.

Zum Vierzehenden.

**E**icher Müller nicht zu mahlen hat / der soll zu jederzeit vff über Sahlen vier Schuhbret / vnd vff der Elster / Pleisse vnd Lüppen zwey offen stehen haben. Und so er darüber vberfunden / es geschehe zu tag oder Nacht / vnd dessen von seinen nächsten Nachbarn / über oder unter ihm / mit zweyen Männern überzeugt werden möchte / Der soll der Obrigkeit oder Amts darunter er gesessen / vier neue Schock zur Straffe / vnd dem Müller der ihm sol-